

Nummer Mitwirkung	Trägerschaft: P=Privat, Ö=Öffentlich	Datum Erfassung	Thema	Betroffenes Kapitel	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
1	Ö	20.05.2019	Einverstanden		I	In die Erarbeitung der Aufhebung des Regionalentwicklungsplans der Region Luzern (REP 21) sowie den Erlass des Regionalen Teilrichtplans Detailhandel wurde die Gemeinde mehrmals einbezogen und die entsprechenden Rückmeldungen wurden aufgenommen. Die Aufhebung des Regionalentwicklungsplans der Region Luzern (REP 21) sowie den Erlass des Regionalen Teilrichtplans Detailhandel ist somit für die Gemeinde in Ordnung.	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	
2.1	P	21.05.2019	Koordination wird begrüsst	1.1 Ausgangslage	I	Als Einkaufszentrum von überregionaler Bedeutung begrüßen wir ein innerhalb der Region koordiniertes Vorgehen bei der weiteren Entwicklung des Detailhandels.	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	
2.2	P	21.05.2019	Anlaufstelle	1.6 Zuständigkeit	I	Wir stellen fest, dass unser Einkaufszentrum auf Grund seiner Geschäftstätigkeit sowie seiner Grösse und Bedeutung mit seinen Anliegen in Zukunft für allfällige Änderungen am Bebauungsplan an die zuständige Organe von LuzernPlus gelangen muss. Wir gehen davon aus, dass die Stadt Kriens auch in Zukunft unser erster und direkter Ansprechpartner sein wird und dass wir mit unseren Anliegen nach wie vor direkt an die Stadt Kriens gelangen können.	Zur Kenntnisnahme	In erster Linie ist es Aufgabe der Bewilligungsbehörde allfällige Abstimmungen mit überkommunalen Instrumenten vorzunehmen sowie LuzernPlus in den Prozess miteinzubeziehen.	
2.3	P	21.05.2019	Zuordnung des Einkaufszentrum	2. Richtplantext A1-A3	I	In welchen Bereich wird der erwähnte Standort zugeordnet? Ist davon auszugehen, dass das Gebiet den Agglomerationszentren (A1) zugeordnet ist? Oder wird der Standort als andere Zone definiert? Falls ja, in welche?	Zur Kenntnisnahme	Eine parzellenscharfe Festlegung der Agglomerationszentren, Ortskerne und Quartierzentren wurde bewusst nicht vorgenommen, um eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Der von Ihnen genannte Standort liegt jedoch deutlich ausserhalb der aufgeführten Agglomerationszentren. Doch das genannte Einkaufszentrum geniesst Bestandesgarantie (gemäss §178 des Planung- und Baugesetzes des Kantons Luzern) mit Entwicklungspotential (Siehe nächste Antwort).	
2.4	P	21.05.2019	Bestandesgarantie und Entwicklungsmöglichkeiten	C. Regionale Abstimmung (insb. C3 und C4)	I	Wir gehen im Minimum von der Bestandesgarantie aus. Für uns ist nicht eindeutig ersichtlich wie das Vorgehen bei kleinen Änderungen und Anpassungen ist. Wir bitten hier um eine Stellungnahme für den erwähnten spezifischen Fall. Wir gehen davon aus, dass wesentliche Anpassungen, die insbesondere eine Änderung des Bebauungsplanes erfordern, nebst der Zustimmung der Stadt Kriens auch ein Einbezug und eine Zustimmung von LuzernPlus erfordert.	Zur Kenntnisnahme	Der Umgang mit bestehenden Einkaufs- und Fachmarktzentren ist unter C3 und C4 des Richtplantes festgehalten (Seite 7-8). Für Einkaufsnutzungen von mehr als 1500 m2 Nettogröße, welche ausserhalb der Agglomerationszentren und Ortskerne liegen, benötigt es eine regionale Abstimmung. Bei einer Erweiterung von weniger als 1/3 der Nettogröße ist das Vorhaben nur genehmigungsfähig, wenn die Zustimmung durch den Vorstand von LuzernPlus erfolgt (Siehe C3). Denn das genannte Objekt überschreitet die unter C3 festgelegte Nettogröße für Einkaufszentren (1'500m2). Bei einer Erweiterung von mehr als 1/3 der Nettogröße kommt der Absatz C4 zur Anwendung. Denn auch die unter C4 festgelegte Nettogröße für Einkaufszentren von 6000 m2 wird vom genannten Vorhaben überschritten. Somit ist eine Erweiterung von mehr als 1/3 der Nettogröße nur genehmigungsfähig, wenn die Zustimmung durch die Delegiertenversammlung von LuzernPlus erfolgt.  Durch diese Vorgaben wird die regionale Abstimmung sichergestellt	
3.1	P	23.05.2019	Verkauf in Arbeitszonen (300m2)	2. B2 Grundsatz 2	A	Diese drastische Einschränkung der Nettoverkaufsfläche ist nicht nachvollziehbar. Gerade in Arbeitsgebieten gibt es ein grosses Bedürfnis der Arbeitnehmenden, sich in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes mit Waren des täglichen Bedarfs zu versorgen, man denke nur an die Mittagsverpflegung oder auch an Einkäufe, die nach der Arbeit mit nach Hause genommen werden. Die Einkäufe werden auf diese Weise mit dem Arbeitsweg verbunden und vermeiden somit Mehrverkehr! Unserer Meinung nach macht es daher keinen Sinn, eine Sonderregelung für Arbeitsgebiete zu erlassen und den Gemeinden einen viel zu niedrigen Richtwert von nur 300 m2 Nettogröße vorzugeben. Auf 300 m2 Nettogröße kann nur ein sehr eingeschränktes Warenangebot erbracht werden. Je nach Standort machen aber grössere Formate mehr Sinn, damit die Kundinnen und Kunden auch grössere Einkäufe des täglichen Bedarfs an einem Ort erledigen können. <b>Antrag: Wir beantragen aus diesen Gründen die ersatzlose Streichung von B2 Grundsatz 2.</b>	Der Antrag wird abgelehnt	Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden TRP Detailhandel das Erstellen neuer Einkaufs- und Fachmarktzentren nicht per se ausgeschlossen wird. Bei allfälligen Vorhaben ist jedoch eine regionale Abstimmung zwingend vorzunehmen. Das übergeordnete Ziel des TRP Detailhandel ist es, die regionale Versorgung in den Agglomerationszentren und Ortskernen zu erhalten und zu stärken. Ein funktionierendes und lebendiges Zentrum ist für eine attraktive Gemeinde von zentraler Bedeutung. Deshalb ist der vorliegende TRP Detailhandel im Sinne der Gemeinden von LuzernPlus.  Die Versorgung der Arbeitszonen wird durch die Festlegung im Absatz B2 weiterhin möglich sein. Vorhaben in den Arbeitszonen sollen primär für die direkte Versorgung der Arbeitszonen und deren Arbeitsplätze dienen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass grössere Einkaufsnutzungen ein grösseres Einzugsgebiet als die unmittelbaren Arbeitszonen bzw. Arbeitsplätze haben. Somit wird genau durch solche Vorhaben Mehrverkehr generiert und die Zentren werden als Versorgungsstandorte geschwächt. Dieser Entwicklung soll durch den vorliegenden Teilrichtplan entgegengewirkt werden.	

Nummer Mitwirkung	Trägerschaft: P=Privat, Ö=Öffentlich	Datum Erfassung	Thema	Betroffenes Kapitel	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
3.2	P	23.05.2019	ÖV-Erschliessung (in der Regel)	2. B3 Grundsatz 3: Abstimmung der Auswirkungen	A	Demnach hat die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr mindestens die Angebotsstufe 3 gemäss § 5 ÖVV des Kantons Luzern aufzuweisen. Die Mitgliedsgemeinden von Luzern Plus bringen sehr unterschiedliche Voraussetzungen bei der ÖV-Qualität mit. Daher ist die Regelung, dass die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr mindestens die Angebotsstufe 3 gemäss § 5 ÖVV des Kantons Luzern (durchgehender Halbstundentakt mit Verdichtungsleistungen zu den Hauptverkehrszeiten) aufzuweisen hat, zu eng gefasst, um allen Gemeinden gerecht zu werden. Sonst drohen den weiter von den grossen Zentren entfernten Gemeinden Nachteile bei der Nahversorgung, wenn sie nicht der Angebotsstufe 3 entsprechen. Dies kann zu Mehrverkehr führen, wenn die Kundinnen und Kunden zu weiter entfernten Einkaufszentren fahren müssen. <b>Antrag:</b> <b>Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von B3 Satz 2 vor: Die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr hat mindestens in der Regel die Angebotsstufe 3 gemäss § 5 ÖVV des Kantons Luzern aufzuweisen.</b>	Der Antrag wird abgelehnt	Eine gute Erschliessung der Einkaufsnutzungen mit dem öffentlichen Verkehr ist wichtig, um die Erreichbarkeit für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Die Einkaufsnutzungen sollen mit allen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Selbst peripher gelegene Mitgliedsgemeinden von LuzernPlus wie Hildisrieden und Vitznau weisen in ihren Ortskernen eine ÖV-Angebotsstufe 3 auf. Eine ausreichende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist für eine geordnete räumliche Entwicklung von zentraler Bedeutung.	
3.3		23.05.2019	ÖV-Erschliessung (Ausnahmen mit Angebotsstufe 2)	2. B3 Grundsatz 3: Abstimmung der Auswirkungen	A	<b>Antrag:</b> <b>Zudem schlagen wir die Einfügung von B3 Satz 3 (neu) vor: Ausnahmen sind für Gemeinden vorzusehen, welche die Angebotsstufe 2 gemäss § 5 ÖVV des Kantons Luzern aufweisen.</b>	Dem Antrag wird zum Teil entsprochen	Damit der Erhalt sowie mögliche Neueröffnungen von Dorfläden in allen Mitgliedsgemeinden von LuzernPlus auf Dauer sichergestellt ist, wird folgende Ergänzung beim Grundsatz B3 vorgenommen: <i>"In Gemeinden, in welchen diese ÖV-Angebotsstufe nicht gegeben ist, kann für den Ortskern der jeweiligen Gemeinde eine Ausnahme vorgesehen werden, wenn damit die Versorgung mit Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs für die lokale Bevölkerung sichergestellt werden kann".</i>	Im Grundsatz B3 wird eine Ergänzung vorgenommen.
4.1	P	23.05.2019	Verkauf in Arbeitszonen (300m2)	2. B2 Grundsatz 2	A	Diese drastische Einschränkung der Nettoverkaufsfläche ist nicht nachvollziehbar. Gerade in Arbeitsgebieten gibt es ein grosses Bedürfnis der Arbeit nehmenden, sich in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes mit Waren des täglichen Bedarfs zu versorgen, man denke nur an die Mittagsverpflegung oder auch an Einkäufe, die nach der Arbeit mit nach Hause genommen werden. Die Einkäufe werden auf diese Weise mit dem Arbeitsweg verbunden und vermeiden somit Mehrverkehr! Unserer Meinung nach macht es daher keinen Sinn, eine Sonderregelung für Arbeitsgebiete zu erlassen und den Gemeinden einen viel zu niedrigen Richtwert von nur 300 m2 Nettofläche vorzugeben. Auf 300 m2 Nettofläche kann nur ein sehr eingeschränktes Warenangebot erbracht werden. Je nach Standort machen aber grössere Formate mehr Sinn, damit die Kundinnen und Kunden auch grössere Einkäufe des täglichen Bedarfs an einem Ort erledigen können. <b>Antrag: Wir beantragen aus diesen Gründen die ersatzlose Streichung von B2 Grundsatz 2.</b>		Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden TRP Detailhandel das Erstellen neuer Einkaufs- und Fachmarktzentren nicht per se ausgeschlossen wird. Bei allfälligen Vorhaben ist jedoch eine regionale Abstimmung zwingend vorzunehmen. Das übergeordnete Ziel des TRP Detailhandel ist es, die regionale Versorgung in den Agglomerationszentren und Ortskernen zu erhalten und zu stärken. Ein funktionierendes und lebendiges Zentrum ist für eine attraktive Gemeinde von zentraler Bedeutung. Deshalb ist der vorliegende TRP Detailhandel im Sinne der Gemeinden von LuzernPlus.  Die Versorgung der Arbeitszonen wird durch die Festlegung im Absatz B2 weiterhin möglich sein. Vorhaben in den Arbeitszonen sollen primär für die direkte Versorgung der Arbeitszonen und deren Arbeitsplätze dienen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass grössere Einkaufsnutzungen ein grösseres Einzugsgebiet als die unmittelbaren Arbeitszonen bzw. Arbeitsplätze haben. Somit wird genau durch solche Vorhaben Mehrverkehr generiert und die Zentren werden als Versorgungsstandorte geschwächt. Dieser Entwicklung soll durch den vorliegenden Teilrichtplan entgegengewirkt werden.	
4.2	P	23.05.2019	ÖV-Erschliessung (in der Regel)	2. B3 Grundsatz 3: Abstimmung der Auswirkungen	A	Demnach hat die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr mindestens die Angebotsstufe 3 gemäss § 5 ÖVV des Kantons Luzern aufzuweisen. Die Mitgliedsgemeinden von Luzern Plus bringen sehr unterschiedliche Voraussetzungen bei der ÖV-Qualität mit. Daher ist die Regelung, dass die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr mindestens die Angebotsstufe 3 gemäss § 5 ÖVV des Kantons Luzern (durchgehender Halbstundentakt mit Verdichtungsleistungen zu den Hauptverkehrszeiten) aufzuweisen hat, zu eng gefasst, um allen Gemeinden gerecht zu werden. Sonst drohen den weiter von den grossen Zentren entfernten Gemeinden Nachteile bei der Nahversorgung, wenn sie nicht der Angebotsstufe 3 entsprechen. Dies kann zu Mehrverkehr führen, wenn die Kundinnen und Kunden zu weiter entfernten Einkaufszentren fahren müssen. <b>Antrag:</b> <b>Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von B3 Satz 2 vor: Die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr hat mindestens in der Regel die Angebotsstufe 3 gemäss § 5 ÖVV des Kantons Luzern aufzuweisen.</b>	Der Antrag wird abgelehnt	Eine gute Erschliessung der Einkaufsnutzungen mit dem öffentlichen Verkehr ist wichtig, um die Erreichbarkeit für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Die Einkaufsnutzungen sollen mit allen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Selbst peripher gelegene Mitgliedsgemeinden von LuzernPlus wie Hildisrieden und Vitznau weisen in ihren Ortskernen eine ÖV-Angebotsstufe 3 auf. Eine ausreichende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist für eine geordnete räumliche Entwicklung von zentraler Bedeutung.	

Nummer Mitwirkung	Trägerschaft: P=Privat, Ö=Öffentlich	Datum Erfassung	Thema	Betroffenes Kapitel	Art (A=Antrag, I=Information)	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Umgang mit Stellungnahme	Stellungnahme LuzernPlus	Änderung im Richtplan
4.3	P	23.05.2019	ÖV-Erschliessung (Ausnahmen mit Angebotsstufe 2)	2. B3 Grundsatz 3: Abstimmung der Auswirkungen	A	<b>Antrag:</b> <b>Zudem schlagen wir die Einfügung von B3 Satz 3 (neu) vor:</b> <b>Ausnahmen sind für Gemeinden vorzusehen, welche die Angebotsstufe 2 gemäss § 5 ÖVV des Kantons Luzern aufweisen.</b>	Dem Antrag wird zum Teil entsprochen	Damit der Erhalt sowie mögliche Neueröffnungen von Dorfläden in allen Mitgliedsgemeinden von LuzernPlus auf Dauer sichergestellt ist, wird folgende Ergänzung beim Grundsatz B3 vorgenommen: <i>"In Gemeinden, in welchen diese ÖV-Angebotsstufe nicht gegeben ist, kann für den Ortskern der jeweiligen Gemeinde eine Ausnahme vorgesehen werden, wenn damit die Versorgung mit Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs für die lokale Bevölkerung sichergestellt werden kann".</i>	Im Grundsatz B3 wird eine Ergänzung vorgenommen.
5.1	P	27.05.2019	Verkauf in Arbeitszonen (300m2)	2. B2 Grundsatz 2	A	Diese drastische Einschränkung der Nettoverkaufsfläche ist nicht nachvollziehbar. Gerade in Arbeitsgebieten gibt es ein grosses Bedürfnis der Arbeitnehmenden, sich in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes mit Waren des täglichen Bedarfs zu versorgen, man denke nur an die Mittagsverpflegung oder auch an Einkäufe, die nach der Arbeit mit nach Hause genommen werden. Die Einkäufe werden auf diese Weise mit dem Arbeitsweg verbunden und vermeiden somit Mehrverkehr! Unserer Meinung nach macht es daher keinen Sinn, eine Sonderregelung für Arbeitsgebiete zu erlassen und den Gemeinden einen viel zu niedrigen Richtwert von nur 300 m2 Nettofläche vorzugeben. Auf 300 m2 Nettofläche kann nur ein sehr eingeschränktes Warenangebot erbracht werden. Je nach Standort machen aber grössere Formate mehr Sinn, damit die Kundinnen und Kunden auch grössere Einkäufe des täglichen Bedarfs an einem Ort erledigen können. <b>Antrag: Wir beantragen aus diesen Gründen die ersatzlose Streichung von B2 Grundsatz 2.</b>		Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden TRP Detailhandel das Erstellen neuer Einkaufs- und Fachmarktzentren nicht per se ausgeschlossen wird. Bei allfälligen Vorhaben ist jedoch eine regionale Abstimmung zwingend vorzunehmen. Das übergeordnete Ziel des TRP Detailhandel ist es, die regionale Versorgung in den Agglomerationszentren und Ortskernen zu erhalten und zu stärken. Ein funktionierendes und lebendiges Zentrum ist für eine attraktive Gemeinde von zentraler Bedeutung. Deshalb ist der vorliegende TRP Detailhandel im Sinne der Gemeinden von LuzernPlus.  Die Versorgung der Arbeitszonen wird durch die Festlegung im Absatz B2 weiterhin möglich sein. Vorhaben in den Arbeitszonen sollen primär für die direkte Versorgung der Arbeitszonen und deren Arbeitsplätze dienen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass grössere Einkaufsnutzungen ein grösseres Einzugsgebiet als die unmittelbaren Arbeitszonen bzw. Arbeitsplätze haben. Somit wird genau durch solche Vorhaben Mehrverkehr generiert und die Zentren werden als Versorgungsstandorte geschwächt. Dieser Entwicklung soll durch den vorliegenden Teilrichtplan entgegengewirkt werden.	
5.2	P		ÖV-Erschliessung (in der Regel)	2. B3 Grundsatz 3: Abstimmung der Auswirkungen	A	Demnach hat die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr mindestens die Angebotsstufe 3 gemäss § 5 ÖVV des Kantons Luzern aufzuweisen. Die Mitgliedsgemeinden von Luzern Plus bringen sehr unterschiedliche Voraussetzungen bei der ÖV-Qualität mit. Daher ist die Regelung, dass die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr mindestens die Angebotsstufe 3 gemäss § 5 ÖVV des Kantons Luzern (durchgehender Halbstundentakt mit Verdichtungsleistungen zu den Hauptverkehrszeiten) aufzuweisen hat, zu eng gefasst, um allen Gemeinden gerecht zu werden. Sonst drohen den weiter von den grossen Zentren entfernten Gemeinden Nachteile bei der Nahversorgung, wenn sie nicht der Angebotsstufe 3 entsprechen. Dies kann zu Mehrverkehr führen, wenn die Kundinnen und Kunden zu weiter entfernten Einkaufszentren fahren müssen. <b>Antrag:</b> <b>Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von B3 Satz 2 vor:</b> <b>Die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr hat mindestens in der Regel die Angebotsstufe 3 gemäss § 5 ÖVV des Kantons Luzern aufzuweisen.</b>	Der Antrag wird abgelehnt	Eine gute Erschliessung der Einkaufsnutzungen mit dem öffentlichen Verkehr ist wichtig, um die Erreichbarkeit für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Die Einkaufsnutzungen sollen mit allen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Selbst peripher gelegene Mitgliedsgemeinden von LuzernPlus wie Hildisrieden und Vitznau weisen in ihren Ortskernen eine ÖV-Angebotsstufe 3 auf. Eine ausreichende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist für eine geordnete räumliche Entwicklung von zentraler Bedeutung.	
5.3	P		ÖV-Erschliessung (Ausnahmen mit Angebotsstufe 2)	2. B3 Grundsatz 3: Abstimmung der Auswirkungen	A	<b>Antrag:</b> <b>Zudem schlagen wir die Einfügung von B3 Satz 3 (neu) vor:</b> <b>Ausnahmen sind für Gemeinden vorzusehen, welche die Angebotsstufe 2 gemäss § 5 ÖVV des Kantons Luzern aufweisen.</b>	Dem Antrag wird zum Teil entsprochen	Damit der Erhalt sowie mögliche Neueröffnungen von Dorfläden in allen Mitgliedsgemeinden von LuzernPlus auf Dauer sichergestellt ist, wird folgende Ergänzung beim Grundsatz B3 vorgenommen: <i>"In Gemeinden, in welchen diese ÖV-Angebotsstufe nicht gegeben ist, kann für den Ortskern der jeweiligen Gemeinde eine Ausnahme vorgesehen werden, wenn damit die Versorgung mit Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs für die lokale Bevölkerung sichergestellt werden kann".</i>	Im Grundsatz B3 wird eine Ergänzung vorgenommen.
6	Ö	27.05.2019	Einverstanden		I	Seitens der Gemeinde bestehen keine Einwände gemäss den vorliegenden Unterlagen.	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	
7	Ö	27.05.2019	Einverstanden		I	Der Gemeinderat hat die Aufhebung des REP21 und den neuen Regionalen Teilrichtplan Detailhandel ohne Einwände zustimmend zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnisnahme	Herzlichen Dank für die Rückmeldung.	